

Offshore-Bauwerke auf dem Markt bereitstellen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Offshore-Bauwerke auf dem Markt bereitstellen

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung eingeläuteten Energiewende gewinnen alternative Energiegewinnungsformen zunehmend an Bedeutung. Insbesondere soll unser Strombedarf zukünftig zu einem erheblichen Anteil durch Offshore-Windparks (OWPs) gedeckt werden. Im April 2010 wurde Deutschlands erster Offshore-Windpark „alpha ventus“ in Betrieb genommen. Ende 2011 waren in Nord- und Ostsee 3 OWPs in Betrieb, 2 im Bau, 22 genehmigt und 63 beantragt. In diesem Zusammenhang entstehen in der maritimen Wirtschaft erhebliche Wachstumspotenziale.

Viele Unternehmen der Maschinen- und Anlagenindustrie wollen mit ihren Produkten, mit denen sie auf dem Festland gute Erfahrungen gemacht haben, an der Marktentwicklung teilhaben.

Allerdings sind die rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit der im Meer stehenden Bauwerke nicht immer allen Beteiligten auf diesem doch noch recht jungen Gebiet klar. Schon bei der Recherche nach der Rechtsgrundlage für Bau und Ausrüstung von Offshore-Bauwerken und den auf diesen installierten Maschinen/Anlagen tritt schnell zu Tage, dass Onshore- und Offshore-Anlagen unterschiedlich zu behandeln sind.

Mit dem vorliegenden Aufsatz wollen die Autoren¹ die sicherheitstechnischen Rechtsgrundlagen für Offshore-Bauwerke aufzeigen.

¹ Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann,
www.maschinenrichtlinie.de
Dipl.-Ing. Wolfgang Frank
Condok GmbH, www.condok.de

Offshore-Bauwerke

Die rechtlichen Anforderungen an die Sicherheit von im Meer stehenden Bauwerken unterscheiden sich von denen, die an Bauwerke im Onshore-Bereich gestellt werden. Allerdings sind die Unterschiede nicht immer allen Beteiligten auf diesem doch noch recht jungen Gebiet klar.

Bei der Recherche nach der Rechtsgrundlage für Bau und Ausrüstung von Offshore-Bauwerken und den auf diesen installierten Maschinen/Anlagen tritt außerdem zu Tage, dass Offshore-Anlagen je nach Standort unterschiedlich zu behandeln sind.

Mit dem vorliegenden Aufsatz wollen die beiden Autoren des Artikels die sicherheitstechnischen Rechtsgrundlagen für Offshore-Bauwerke aufzeigen.

Erstveröffentlichung des Artikels: Technische Sicherheit Heft Mai 2012, S. 24

Inhaltsverzeichnis

Offshore-Bauwerke	1
Offshore-Bauwerke auf dem Markt bereitstellen	1
Offshore-Bauwerke	4
Aufteilung des Meeresgebietes	4
Ausschließliche Wirtschaftszone	4
Seerechtsübereinkommen bis Seeanlagenverordnung	5
Arbeitsschutz.....	6
Überwachungsbedürftige Anlagen	7
Küstenmeer	7
Produktsicherheitsgesetz – ProdSG	7
Seeaufgabengesetz – SeeAufgG	8
Schiffssicherheitsgesetzes – SchSG	8
Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	8
Druckgeräterichtlinie 97/23/EG.....	9
ATEX-Richtlinie 94/9/EG.....	9
Fazit	9



10. – 11. Oktober 2012
MASCHINENRICHTLINIE

12. Oktober 2012
WORKSHOPS

9. Oktober 2012
MASCHINENRECHTSTAG

Besuchen Sie uns im
Maritim Hotel Köln



**RA
CARSTEN LASCHET**

managing partner
Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner

MASCHINENRECHTSTAG

Die Konferenz rund um das Maschinenrecht. Compliance im Bau, Handel, Umbau und Betrieb von Maschinen und Anlagen. Von Juristen für Juristen, Geschäftsführer, ...

THEMEN

- Ein Jahr neues Produktsicherheitsgesetz
- Maschinenrecht und Einkaufspolitik
- Maschinenrecht und Vertriebspolitik
- US-amerikanische Vorgaben an Maschinen (Vortrag in englischer Sprache)
- Entwicklung der Versicherbarkeit im Maschinenrecht
- Bereitstellung von Gebrauchtmotoren auf dem Markt

TERMIN

- 9. Oktober 2012
- Empfang: 8.30 Uhr
- Beginn: 9.00 Uhr
- Ende: 18.15 Uhr
- Anschließend „Get Together“

PREIS

- 590 € zzgl. MwSt.

Alle Vorträge werden simultan in die englische bzw. deutsche Sprache übersetzt.



**DIPL.-ING.
HANS-J. OSTERMANN**

Fachautor und Referent auf dem Gebiet des Europäischen Maschinenrechts.
www.maschinenrichtlinie.de

MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie. Maschinen und Anlagen herstellen, handeln, umbauen. Praktische Lösungen für den Hersteller im europäischen Binnenmarkt.

THEMEN

- New Legislative Framework (NLF)
- Betriebssicherheitsverordnung vor dem Umbruch
- EU-Bauproduktrecht und Maschinenbau
- Fremdproduktion von Produkten
- Produktbeobachtung im Maschinen- und Anlagenbau
- Maschinen/Anlagen in den USA in Verkehr bringen – Risiken verringern
- Herausforderung und Nutzen von CE im Unternehmen
- Aktuelles zur Marktüberwachung im Maschinenbau
- Schaltschrank mit Steuerung auf dem Markt bereitstellen
- Praxisbericht: CE im Großanlagenbau

TERMIN

- 10. Oktober 2012
- Check In: ab 8.30 Uhr
- Beginn: 9.30 Uhr
- Ende: ca. 17.00 Uhr
- Abendveranstaltung ab 19.00 Uhr

11. Oktober 2012

- Beginn: 9.00 Uhr
- Ende: ca. 17.00 Uhr

PREIS

- 920 € zzgl. MwSt.
- 495 € zzgl. MwSt. bei Einzeltag-Buchung

Alle Vorträge am 10. Oktober werden simultan in die englische bzw. deutsche Sprache übersetzt.



**DIPL.-ING. (FH)
ULRICH KESSELS**

Geschäftsführer,
CEExpert



**DR.-ING.
TIBERIUS SCHULZ**

Berufsgenossenschaft
der chemischen Industrie

WORKSHOPS

Unsere beiden parallelen Workshops:

- Risikobeurteilung
- Druckgeräte in / an Maschinen

RISIKOBEURTEILUNG

Risikobeurteilungen im Maschinen- und Anlagenbau praxisingerecht und rechtskonform umsetzen.

Lernen Sie im Workshop die Grundlagen und die Erstellung einer Risikobeurteilung kennen. Sprechen Sie bereits im Workshop Ihr eigenes Beispiel an. Diskutieren Sie dabei mit unseren Experten, die über umfangreiche Erfahrungen aus Ihrer täglichen Praxis verfügen.

DRUCKGERÄTE

Druckgeräte im Maschinen- und Anlagenbau praxisingerecht und rechtskonform einsetzen.

- Druckgeräte nach der Richtlinie 97/23/EG
- Einfache Druckbehälter nach der Richtlinie 2009/105/EG
- Schnittstellen zur Maschinenrichtlinie
- Fallbeispiele

TERMIN

- 12. Oktober 2012
- Beginn: 9.00 Uhr
- Ende: 15.30 Uhr

PREIS

- 495 € zzgl. MwSt.
- Maximale Teilnehmerzahl: 25



Weitere Informationen unter: WWW.MASCHINENBAUTAGE.EU

Offshore-Bauwerke

Als Offshore-Bauwerke werden Bauwerke bezeichnet, die vor der Küste auf offener See (offshore) errichtet wurden. Zu den typischen Offshore-Bauwerken zählen z. B. Bohrinseln, Öl- und Gasförderplattformen, Windenergieanlagen, Pipelines oder feststehende Seezeichen.

Offshore-Bauwerke bestehen aus einer Vielzahl von Anlagenteilen, die eine funktionale Gesamtheit bilden. Die Planung und Umsetzung aller Sicherheits- und Gesundheitschutzanforderungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Herstellers (Werft, Ausrüster, Generalunternehmer), ggf. aber auch der Eigenhersteller.

Aufteilung des Meeresgebietes

Für die rechtliche Bewertung muss berücksichtigt werden, dass das Meeresgebiet vom Festland aus gesehen nach internationalem Recht aufgeteilt ist in eine 12-Seemeilenzone und den darüber hinausgehenden Bereich, die auf 200 Seemeilen begrenzte „Ausschließliche Wirtschaftszone“ (AWZ). Die

12-Seemeilenzone, das sogenannte Küstenmeer, gehört dabei zum Hoheitsgebiet des Küstenstaates und bezogen auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) damit auch zum EWR.

Ausschließliche Wirtschaftszone

Das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland - und damit auch der Europäische Wirtschaftsraum - endet seewärts an ihrer 12-Seemeilengrenze, d.h. jenseits des Küstenmeers.

Hieran schließt sich die „Ausschließliche Wirtschaftszone“ (AWZ) der Bundesrepublik Deutschland an. Innerhalb dieser AWZ kann die Bundesrepublik Deutschland nach internationalem Recht die Errichtung von Offshore-Bauwerken in eigener Hoheitsverantwortung genehmigen und z. B. auch den Arbeitsschutz regeln.



REpower Thornton
Foto: Jan Oelker

Seerechtsübereinkommen bis Seeanlagenverordnung

Rechtsgrundlage für die Errichtung von Offshore-Bauwerken in der AWZ ist das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRUe) in Verbindung mit dem deutschen Seeaufgabengesetz (SeeAufgG). Die auf dem SeeAufgG gestützte Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) gilt gemäß § 1:

(1)... für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

1. im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und
2. auf der Hohen See, sofern der Eigentümer Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist.

2. anderen wirtschaftlichen Zwecken oder
3. meereskundlichen Untersuchungen dienen...

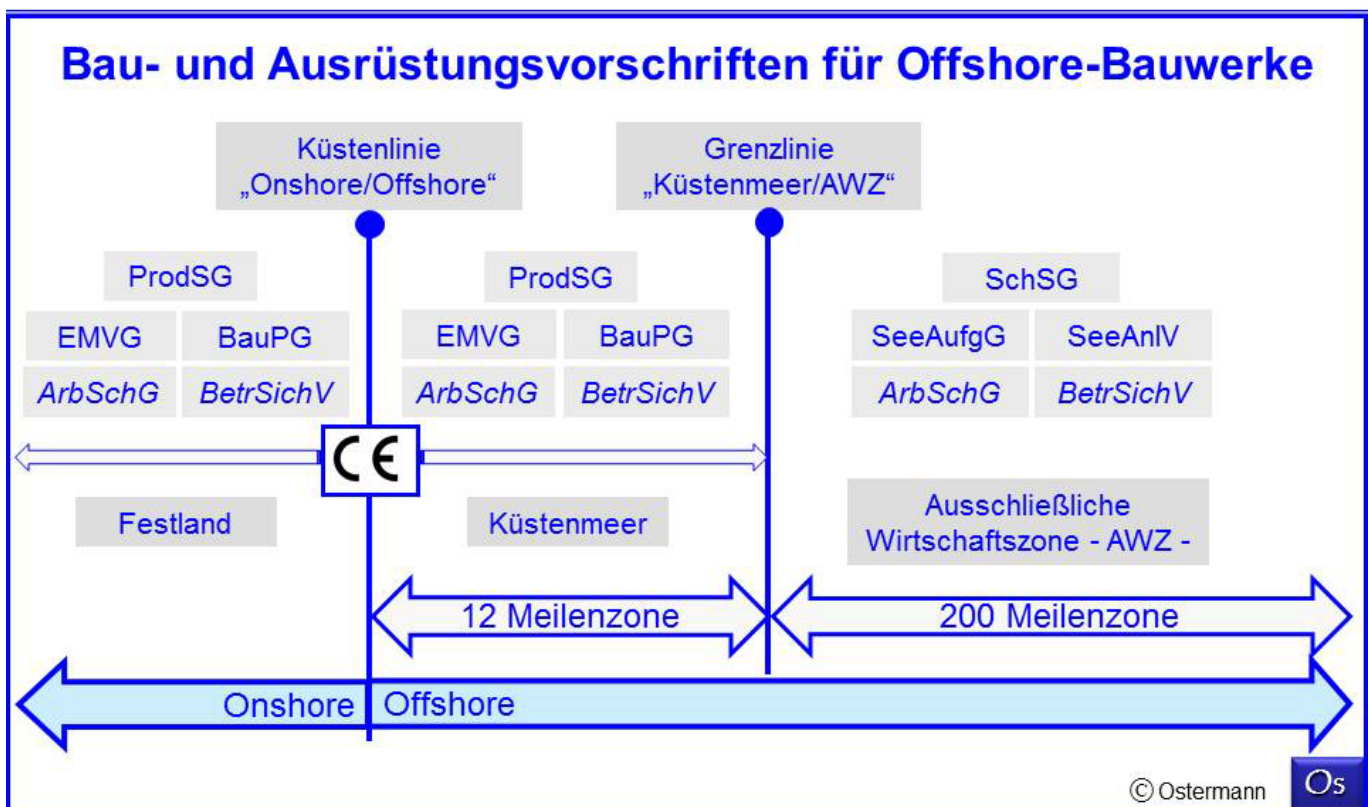
Allerdings werden überwachungsbedürftige Anlagen vom Geltungsbereich der SeeAnIV ausgeschlossen:

(2)... Keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Schiffe, Schifffahrtszeichen, Anlagen des Bergwesens, **überwachungsbedürftige Anlagen** im Sinne des § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes sowie passives Fanggerät der Fischerei.

§ 2 der SeeAnIV regelt die Genehmigungspflichten für die Errichtung von Offshore-Bauwerken in der AWZ.

§ 2 Genehmigung der Anlagen

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung der Anlagen oder ihres Betriebs be-



Anlagen im Sinne der SeeAnIV sind:

(2)... alle festen oder schwimmend befestigten baulichen oder technischen Einrichtungen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln, die

1. der Energieerzeugung aus Wasser, Strömung und Wind,

dürfen der Genehmigung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, soweit sie nicht nach § 10 von der Genehmigungspflicht befreit sind. Die Genehmigungspflicht dient der Abwehr von Gefahren für

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,

2 die Meeresumwelt und

3. sonstige überwiegende öffentliche Belange.

Zuständig für die Genehmigung von Offshore-Bauwerken, die der Genehmigungspflicht nach SeeAnIV unterliegen, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Einhaltung bestimmter technischer Standards vorschreiben. Ein Bezug auf das nationale Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist, bis auf die Begriffsbestimmung für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Nr. 30), in der SeeAnIV jedoch nicht enthalten. Demnach finden die europäischen Richtlinien zur Produktsicherheit, wie die Maschinenrichtlinie, Druckgeräte richtlinie und ATEX-Richtlinie mit ihren nationalen Entsprechungen im Produktsicherheitsgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen keine direkte Anwendung.

Nach § 5 Abs. 2 der SeeAnIV hat der Antragsteller eines Offshore-Bauwerks

„... der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen zur Beurteilung der technischen Merkmale einer Anlage und ihres Betriebs Gutachten eines oder einer Sachverständigen vorzulegen, dass die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht“.

In der SeeAnIV werden die „anerkannten Regeln der Technik“ nicht konkretisiert. Eine gute Grundlage bieten hier allerdings die Regeln für Onshore-Anlagen, ggf. ergänzt um spezielle Seestandards. Insofern ist ein Hersteller gut beraten, wenn er auch in der AWZ die Vorgaben der europäischen Produktvorschriften berücksichtigt.

Speziell für die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) den Stan-

dard „Konstruktive Ausführung von Offshore-Windenergieanlagen²“ herausgegeben.

Kapitel 4.1 „Allgemein“, dieses Standards, das am 3.1.2011 fortgeschrieben wurde, enthält zum Thema „Standard Konstruktion Errichtung, Betrieb, Rückbau“ folgende Aussagen:

4.1.2 Vorbemerkungen

Die für die Offshore-Arbeiten eingesetzten Geräte, Verfahren oder Materialien haben grundsätzlich den deutschen und/oder europäischen Normen, Vorschriften u. ä. bezüglich der Sicherheit, Umweltverträglichkeit usw. zu entsprechen.

Dieser Standard, der über § 4 Abs. 2 der SeeAnIV Anwendung findet, verweist indirekt auch auf das Produktsicherheitsgesetz und damit auch auf die europäischen Vorgaben in den Binnenmarktrichtlinien.

Zu beachten ist ggf. auch das Schiffssicherheitsgesetz (SchSG):

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz bestimmt, welche Maßnahmen bei der Durchführung der jeweils geltenden internationalen Regelungen zur Schiffssicherheit und zum Umweltschutz auf See (Regelungen) vorzunehmen sind, um die Sicherheit und den Umweltschutz auf See sowie den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Arbeitsschutz

Anders verhält es sich mit dem Arbeitsschutz. Das Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) gilt gemäß § 1 (1) auch innerhalb der AWZ:

(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätig-

² <http://www.industrie-energieeffizienz.de/page/fileadmin/offshore/documents/Technik/BSH-Standard-Bauausfuehrung.pdf>

keitsbereichen und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der abschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

Damit gilt auch die u.a. auf Basis von § 19 des ArbSchG fußende Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der AWZ. (Siehe auch § 3 und 4 der BetrSichV, die sich konkret auf Bestimmungen des ArbSchG beziehen.)

Für die Betreiber von Offshore-Bauwerken besteht - wie auch an Land - die Verpflichtung, den Beschäftigten nur solche Arbeitsmittel bereitzustellen, die geeignet sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung, Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Beachten muss der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang auch die Bau- und Ausrüstungsanforderungen von § 7 Abs. 1 der BetrSichV. Diese verpflichten ihn, mindestens die Bestimmungen des Anhang 1 der BetrSichV einzuhalten.

Überwachungsbedürftige Anlagen

Ausgenommen von der Anwendung der BetrSichV in der AWZ sind allerdings die speziellen Regelungen für die sog. überwachungsbedürftigen Anlagen. Der Abschnitt 3 der BetrSichV fußt nämlich auf der Verordnungsermächtigung des ProdSG in § 34. Da das ProdSG im Bereich der AWZ nicht gilt (s.o.), gelten für überwachungsbedürftige Anlagen in der AWZ auch nicht die Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV.³

Die SeeAnIV erlaubt es gemäß § 4 (4) der Verordnung den Genehmigungsbehörden, die Einhaltung technischer Standards vorzuschreiben. Dies erfolgt für überwachungsbedürftige Anlagen i.d.R. im Rahmen der Genehmigung durch

die Nachweisführung innerhalb der einzelnen Betriebsphasen.

Küstenmeer

Anders als in der AWZ gilt, wie bereits oben ausgeführt, im deutschen Küstenmeer, d.h. bis zur 12-Seemeilengrenze, das ProdSG, da dieser Bereich zum Hoheitsgebiet der Bundesrepublik zählt. Insofern ist das Küstenmeer rechtlich gesehen wie jeder andere Standort innerhalb des Festlandes zu betrachten. Interessant in diesem Zusammenhang ist aber speziell die Frage nach der Anwendung von EG-Richtlinien für Offshore-Bauwerke im Küstenmeer. Hier kommen im Wesentlichen die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Druckgeräte richtlinie 97/23/EG und die ATEX-Richtlinie 94/9/EG in Frage.

Produktsicherheitsgesetz – ProdSG

Das ProdSG regelt nach seinem § 1 das „Bereitstellen von Produkten auf dem Markt“. Insbesondere sind hierüber ein Großteil der europäischen „CE-Richtlinien“ wie z.B. die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, ATEX-Richtlinie 94/9/EG, Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG und die Druckgeräte richtlinie 97/23/EG in nationales Recht umgesetzt. Zu beachten sind dabei ggf. aber auch andere nationale Rechtsvorschriften, wie das EMV-Gesetz und das Bauproduktengesetz, die für bestimmte Produkte entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorsehen und die ebenfalls europäische Regelungen in nationales Recht umsetzen. Auf diese Vorschriften soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden.

Produkt im Sinne des ProdSG sind nach § 2 Nr. 22 „Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“. Das Gesetz hat damit einen weiten Produktansatz. Es wird auch als „Auffanggesetz“ betitelt, da es nahezu alles regelt, was nicht anderweitigen Spezialgesetzen unterliegt.

³ Das ArbSchG enthält zwar in seinem § 18 ebenfalls eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von regelmäßigen Prüfungen besonders gefährlicher Betriebsanlagen, allerdings hat der Gesetzgeber hiervon augenscheinlich keinen Gebrauch gemacht. Siehe die Begründung des Gesetzgebers unter I. 1. zur BetrSichV.

Da das ProdSG im Gegensatz zu den einschlägigen EG-rechtlichen Bestimmungen (s.u.) keine besondere Ausnahme in Bezug auf Offshore-Anlagen enthält, fallen auch diese Produkte grundsätzlich in den Anwendungsbereich des ProdSG. Allerdings muss die Konkurrenz dieses Gesetzes zu Spezialgesetzen, wie ggf. dem Seeaufgabengesetz (SeeAufgG) und dem Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) geklärt werden.

Seeaufgabengesetz – SeeAufgG

Das SeeAufgG beschränkt sich nach seinem § 1 Nr. 10a hinsichtlich der

„Prüfung, Zulassung und Überwachung von Anlagen, einschließlich Bauwerke und künstlicher Inseln sowie für die Errichtung und den Betrieb erforderlicher Nebeneinrichtungen“

allerdings nur auf die AWZ und nicht auf das Küstenmeer. Lediglich greift es nach § 1 Nr. 2 auf

„die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Seeschifffahrt ausgehender Gefahren (Schiffahrtspolizei) und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf den Seewasserstraßen und den nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen“.

Insofern besteht hier keine Konkurrenz zum ProdSG.

Schiffssicherheitsgesetzes – SchSG

Das Schiffssicherheitsgesetz schließt in seinem § 1 Abs. 3 die „Sicherheit“ nach dem ProdSG aus:

(3) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 Abs. 3, nicht für

1. ...

6. den Warenverkehr einschließlich der Sicherheit nach dem Produktsicherheitsgesetz.

Die Bestimmungen des einschränkenden § 6 Abs. 3 haben keinen Einfluss auf die Konkurrenz zum ProdSG.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG⁴

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen:

f) Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie Maschinen, die auf solchen Schiffen und/oder in solchen Anlagen installiert sind;

Was konkret unter einer „beweglichen Offshore-Anlage“ zu verstehen ist, erläutert der „Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC⁵“ in seiner deutschen Übersetzung wie folgt:

Eine mobile [bewegliche⁶] Offshore-Anlage ist eine Offshore-Anlage, die nicht ständig oder längerfristig in einem Ölfeld installiert bleiben soll, sondern bestimmt ist von einem Standort zum anderen bewegt zu werden, unabhängig davon, ob sie über eine Antriebsvorrichtung oder Standbeine für die Aufstellung auf dem Meeresboden verfügt.

Schwimmende Anlagen, die für die Produktion verwendet werden, beispielsweise FPSOs (schwimmende Produktions-, Lager- und Verladeeinrichtungen – die üblicherweise auf Tankerkonstruktionen basieren) und FPPs (schwimmende Produktionsplattformen – die auf halbtauchenden Seefahrzeugen basieren), sowie die auf diesen Anlagen installierten Maschinen sind jedoch nicht aus dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie ausgenommen.

Maschinen, die für die Installation auf ortsfesten Offshore-Plattformen vorgesehen sind, beispielsweise auf Ölförderanlagen, und Maschinen, die sowohl auf ortsfesten als auch auf mobilen Offshore-Anlagen eingesetzt werden können, unterliegen ebenfalls der Maschinenrichtlinie.

⁴ Die Maschinenrichtlinie ist in Deutschland über das ProdSG in Verbindung mit der 9. ProdSV, der Maschinenverordnung, 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

⁵ http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/EU-Leitfaden_Neue_Maschinenrichtlinie_2006-42-EG_Deutsch.pdf

⁶ Anm. des Autors

Nach dieser Definition sind Offshore-Anlagen, die zwar beweglich sind, aber zur Ausführung ihrer eigentlichen Bestimmung ortsfest positioniert werden, als ortsfeste Maschinen anzusehen. Somit fallen auch die auf ihnen installierten Maschinen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie.

Offshore-Anlagen, die im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung bewegt werden, wie beispielsweise Kabelleger, fallen unter die Ausschlussbestimmung der europäischen Maschinenrichtlinie, spielen für diese Ausarbeitung allerdings keine Rolle.

Druckgeräterichtlinie 97/23/EG⁷

Gemäß Artikel 1 Absatz 3.14 sind von der Druckgeräterichtlinie (DGRL) ausgenommen:

Schiffe, Raketen, Luftfahrzeuge oder bewegliche Offshore-Anlagen, sowie Geräte, die speziell für den Einbau in diese oder zu deren Antrieb bestimmt sind.

Somit fallen auch Druckgeräte auf Offshore-Anlagen, die zwar beweglich sind, aber ortsfest betrieben werden, unter die DGRL. Die Interpretation des Begriffes „Offshore-Anlagen“ im Rahmen der DGRL - siehe Leitlinie 1/7 - ist nahezu wortgleich mit der Interpretation im Rahmen der Maschinenrichtlinie.

Hingegen fallen gemäß Artikel 1 Abs. 3 Nr. 3.1 nicht in den Anwendungsbereich der DGRL:

„Fernleitungen aus einem Rohr oder einem Rohrsystem für die Durchleitung von Fluiden oder Stoffen zu oder von einer (Offshore- oder Onshore-)Anlage ab einschließlich der letzten Absperrvorrichtung im Bereich der Anlage, einschließlich aller Nebenausrüstungen, die speziell für diese Leitungen ausgelegt sind.“

Dieser Ausschluss erstreckt sich hiernach jedoch nicht auf

„Standarddruckgeräte, wie z. B. Druckgeräte, die sich in Druckregelstationen und in Kompressorstationen finden können.“

ATEX-Richtlinie 94/9/EG⁸

Gemäß Artikel 1 Abs. 4, fünfter Spiegelstrich sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen:

„Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe oder Anlagen;“

Der Leitfaden zur ATEX-Richtlinie definiert „bewegliche Offshore-Anlagen“ zwar nicht, jedoch kann der Begriff hier genauso wie nach der Maschinenrichtlinie oder der DGRL verwendet werden. Somit fallen auch ATEX-Produkte auf stationären Offshore-Anlagen unter die ATEX-Richtlinie.

Fazit

Offshore-Anlagen, stationär oder nicht, sind Produkte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG). Neben dem ProdSG sind ggf. Spezialgesetze wie das EMV-Gesetz oder für Bauteile dieser Anlagen das Bauproduktengesetz zu beachten, die ebenfalls europäische Binnenmarktregelungen in nationales Recht umsetzen. Für die Frage nach der Anwendung des ProdSG und der Spezialgesetze für Offshore-Bauwerke ist allerdings der Standort des Bauwerks im Meer entscheidend.

So ist im Gebiet der AWZ das ProdSG mit seinen Verordnungen nicht anwendbar. Sicherheitstechnische Bau- und Ausrüstungsanforderungen ergeben sich in der AWZ deshalb aus der Seeanlagenverordnung und werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dazu kommen die nationalen Arbeitsschutzbestimmungen und hier speziell der BetrSichV. Die Bestimmungen der BetrSichV für überwa-

⁷ Die Druckgeräterichtlinie ist in Deutschland über das ProdSG in Verbindung mit der 14. ProdSV, der Druckgeräteverordnung, 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

⁸ Die ATEX-Richtlinie ist in Deutschland über das ProdSG in Verbindung mit der 11. ProdSV, der Explosionsschutzverordnung, 1:1 in nationales Recht umgesetzt.

chungsbedürftige Anlagen greifen hier allerdings nicht.

Dagegen ist innerhalb des Küstenmeeres das ProdSG auf Offshore-Anlagen anzuwenden. Hier ist allerdings zu klären, ob ein Bauwerk

von den EG-rechtlichen oder nur von den rein nationalen Bestimmungen erfasst wird. Weiterhin ist die Konkurrenz zum nationalen Schiffssicherheitsgesetzes (SchSG) oder spezieller internationaler Vorschriften des Seerechts zu beachten.



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de



Dipl.-Ing. Wolfgang Frank
Condok GmbH,
www.condok.de

Autoren

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann, www.maschinenrichtlinie.de,
Dipl.-Ing. Wolfgang Frank, Condok GmbH, www.condok.de